99014002035002

Heruntergeladen am 16.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/28780/L100042

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99014002035002
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Urkunden von bayerischen Gerichten oder Notaren zur Verwendung im Ausland; Beantragung einer Vorbeglaubigung für die Legalisation
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Überbeglaubigungen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	05.03.2025
Fachlich freigegen durch	Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	http://bundesrecht.juris.de/urkbefr_bkg_haag/ http://bundesrecht.juris.de/urkbefr_bkg_haag/ http://www.gesetze-im-internet.de/konsg/ http://www.gesetze-im-internet.de/konsg/
Teaser	Wenn Sie eine Urkunde eines Gerichts oder Notars im Ausland verwenden möchten, kann es sein, dass sie legalisiert werden muss. Sie muss dafür ggf. zuvor von der zuständigen deutschen Behörde vorbeglaubigt werden.
Volltext	Deutsche öffentliche Urkunden werden im Ausland grundsätzlich nur anerkannt, wenn ihre Echtheit durch die zuständige Vertretung des betreffenden Staates in Deutschland bestätigt worden ist (Legalisation). Die Vertretungen der ausländischen Staaten verlangen im Allgemeinen zuvor eine Beglaubigung der deutschen Urkunden durch die zuständigen deutschen Behörden. In Bayern ist für die Vorbeglaubigung von Urkunden aus dem Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit einschließlich der Notare der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Geschäftsbezirk das Dokument erstellt wurde. Die Landgerichte beglaubigen im Rahmen des Legalisationsverfahrens für ausländische Vertretungen z. B. deutsche Urteile, Beschlüsse, Entscheidungen, gerichtliche Urkunden, notarielle Urkunden und Übersetzungen. Es gibt internationale Abkommen, wonach bestimmte Urkunden von der Legalisation befreit sind.
Erforderliche Unterlagen	• Urkunde des Gerichts oder Notars im Original
Voraussetzungen	Sie möchten eine gerichtliche oder notarielle Urkunde im Ausland verwenden und benötigen für die Legalisation eine Vorbeglaubigung.
Kosten	Für die Beglaubigung im Rahmen eines Legalisationsverfahrens sind Rahmengebühren

Modul	Sachverhalt
	vorgesehen. Mit einer Gebühr von 25,00 EUR für jede Urkunde ist zu rechnen.
Verfahrensablauf	Wer eine Beglaubigung für ein Legalisationsverfahren benötigt, kann sich formlos mit einem kurzen Brief je nach Zuständigkeit an den Präsidenten des jeweiligen Landgerichts wenden. Beim Postversand muss unbedingt das Land angegeben werden, für welches die Urkunde benötigt wird. Dabei sind generell die Original-Dokumente beizufügen. Die Urkunden können auch persönlich abgegeben werden.
Bearbeitungsdauer	Für die Fertigstellung der Urkunden muss eine Bearbeitungszeit von 2-3 Werktagen in Kauf genommen werden.
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718 https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718 https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/-/606802 https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/-/606802
Hinweise	Die Vertretungen bestimmter Staaten verlangen für die Legalisation deutscher Urkunden - unabhängig von der oben beschriebenen Vorbeglaubigung - zusätzlich eine sogenannte Endbeglaubigung. Diese muss beim Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten beantragt werden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal